

## Informationen für Verbraucher über Risiken beim Internetkauf von Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln

### Hinweise zu Anbietern

Richtet sich das Angebot eines Onlinehändlers an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher, indem ihnen der Versand angeboten wird, müssen die Produkte den deutschen Rechtsvorschriften entsprechen. Zusätzlich müssen sich Anbieter von Lebensmitteln mit Standort in Deutschland bei der jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren lassen.

### Darauf ist zu achten:

- Ein unvollständiges Impressum oder eine grammatikalisch schlecht gestaltete Seite gibt Anlass zur Vorsicht.
- Der Inhaber einer Internetadresse kann über eine sogenannte „Whois-Abfrage“ (Who is = wer ist) ermittelt werden, z. B. über die Eingabe von „Whois“ im Suchfeld von Google. Der für den Inhalt einer Homepage mit der Endung „.de“ Verantwortliche kann auf der Plattform der zentralen Registrierungsstelle für deutsche Domains Denic eG ([www.denic.de](http://www.denic.de)) ermittelt werden.
- Das Vorhandensein eines Gütesiegels ([www.internet-quetesiegel.de](http://www.internet-quetesiegel.de)) lässt keine Rückschlüsse auf die Qualität der angebotenen Produkte und Konformität mit den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu. Vor der Vergabe dieser Siegel wird der jeweilige Händler aber u. a. auf seine behördliche Registrierung und im Hinblick auf einen seriösen Zahlungsverkehr überprüft. Die allgemeinen Sicherheitsempfehlungen für den Onlinekauf, z. B. die Prüfung der Allgemeinen
- Geschäftsbedingungen oder Hinweise zum sicheren Geldtransfer, sollten immer beachtet werden.

### Hinweise zu Produkten

Durch teilweise unterschiedliche rechtliche Bestimmungen im Ausland ist das Anbieten eines Produktes u. U. dort erlaubt, während es in Deutschland möglicherweise nicht in Verkehr gebracht werden darf. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein außerhalb Europas als Nahrungsergänzungsmittel angebotenes Produkt aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder der Präsentation in Deutschland als Arzneimittel einzustufen ist, Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Einfuhr von Tabak zum oralen Gebrauch (sog. „Snus“) aus Schweden, der in den anderen EU-Ländern nicht in Verkehr gebracht werden darf, aber über Online-Versandhändler aus Drittländern in Deutschland angeboten wird. Für solche Produkte kann beim Zoll die Einfuhr untersagt werden.

### Vorsicht ist geboten

- bei Produkten, bei denen nicht eindeutig ersichtlich ist, ob es sich um ein Lebensmittel oder ein Arzneimittel handelt,
- bei Produkten, die mit überzogenen Wirkungen beworben werden, weil die Gefahr besteht, dass sie gesundheitlich bedenklich sind (z. B. „Schlank im Schlaf),
- bei ausschließlich im Internet vertriebenen Produkten, da hier die Gefahr der Irreführung bezüglich ausgelobter, aber nicht enthaltener wertbestimmender Bestandteile größer ist als im konventionellen Handel.

### Bei online angebotenen Lebensmitteln gilt:

- Alle auf den Packungen üblicherweise vorhandenen Informationen zum Produkt (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums) müssen vor dem zahlungspflichtigen Bestellen verfügbar sein.
- Bei der Bestellung von kühlpflichtigen Lebensmitteln sollte auf Angaben zur Kühlung geachtet werden.
- Leicht verderbliche Waren oder Produkte, deren Verfallsdatum überschritten wurde, sind vom 14-tägigen Widerrufsrecht ausgenommen (§ 321g Abs. 2 Nr. 2 BGB).

### Weitere Hinweise zum Kauf im Internet

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: G@ZIELT: Sicher im Internet einkaufen  
[http://www.bvl.bund.de/DE/01 Lebensmittel/01 Aufgaben/06 UeberwachungInternethandel/Im ueberwachung intemethandel node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/06_UeberwachungInternethandel/Im_ueberwachung_intemethandel_node.html)

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland: „Die eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland“ und „Der Online-Schlichter“  
<http://www.ecommerce-verbindungsstelle.de> <https://www.online-schlichter.de>

AID Infodienst: „Online-Einkauf von Lebensmitteln“  
<https://www.aid.de/inhalt/online-einkauf-von-lebensmitteln-564.html>

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V.  
<http://www.bevh.org>

Die Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich